

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuss -
Herrn Peer Knöfler

Per E-Mail: bildungsaus-
schuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: -
Meine Nachricht vom: -

Moritz Schwarze
moritz.schwarze@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-8414
Telefax: 0431 988-611-8414

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4605

29. September 2020

Stellungnahmen der Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 19/2380)

Sehr geehrter Herr Knöfler,

wie mit der Geschäftsstelle des Ausschusses besprochen übermittele ich Ihnen hiermit die Stellungnahmen der Verbände zu dem oben genannten Gesetzentwurf sowie die Zusammenfassungen über die jeweilige Umsetzung im Entwurf zur Vorbereitung Ihrer Ausschusssitzung. Gern können Sie diese auch an den mitberatenden Sozialausschuss weiterleiten. Die Verbände haben sich mit der Veröffentlichung ihrer Stellungnahmen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens einverstanden erklärt.

Die beiden Spitzenorganisationen DGB Nord und dbb sh sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände wurden bereits frühzeitig im Rahmen eines vorgezogenen Beteiligungsverfahrens eingebunden und haben das Gesetzgebungsverfahren vom ersten Tag an begleitet. Nachdem bereits eine Vielzahl von Hinweisen im Gesetzentwurf umgesetzt worden sind, erhielten die Verbände im ordentlichen Beteiligungsverfahren erneut Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf ist nun das konsensuale Ergebnis einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Verbänden.

Mit freundlichen Grüßen
Moritz Schwarze

Anlagen:

Stellungnahmen der beteiligten Verbände
Zusammenfassungen über die Umsetzung der Stellungnahmen

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Der Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Herrn Moritz Schwarze
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per E-Mail: moritz.schwarze@stk.landsh.de

Unser Zeichen: 11.40.00 ze-ra
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 24. April 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Schwarze,

für die Möglichkeit, im vorgezogenen Beteiligungsverfahren zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Stellung zu nehmen, danken wir.

Gegen den o. g. Entwurf bestehen aus der Sicht der Kommunalen Landesverbände keine Bedenken. Änderungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Zempel
Dezernentin



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Moritz Schwarze

per Mail:
Moritz.Schwarze@stk.landsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes
Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

26.04.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 27. März 2020

Sehr geehrter Herr Schwarze,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens. Gern teilen wir Ihnen unsere Anmerkungen mit.

Zu Nr. 2 – Freistellung für als nützlich anerkannte Bildungsveranstaltungen

Der Übergang der Zuständigkeit für die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen von der Landeszentrale für politische Bildung auf die Landesbeauftragte/ den Landesbeauftragten für politische Bildung ist im Grunde lediglich redaktioneller Natur, die der entsprechenden Neuorganisation der dort angesiedelten Aufgaben folgt. Dennoch ist die Klarstellung erforderlich, denn nach unseren Erfahrungen war zunächst unklar, durch wen entsprechende Anträge bearbeitet werden, was zu Verzögerungen geführt hat. Auch wenn die Irritationen inzwischen ausgeräumt werden konnten, führt die Klarstellung im MBG nunmehr zu einer endgültigen Rechtssicherheit, was von uns begrüßt wird.

Zu Nr. 3 und 4 – Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass ein wichtiges Anliegen des dbb und seiner Mitgliedsorganisationen aufgegriffen wird, indem auf die zunehmende Problematik reagiert werden soll, dass ältere Auszubildende vom aktiven und passiven Wahlrecht der JAV ausgeschlossen werden, weil sie die dafür im MBG festgelegten Altersgrenzen überschreiten. Dies ist ein Grund dafür, dass sich in vielen Dienststellen die Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen als problematisch darstellt. Zudem sind ältere

Auszubildende genau wie jüngere Auszubildende von eventuellen Maßnahmen oder Problemen im Zusammenhang mit der Ausbildung betroffen.

Mit der vorgesehenen Änderung wird erreicht, dass alle Auszubildenden die JAV wählen und sich in ihr engagieren dürfen sowie von ihr vertreten werden können. Auch die Anhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit von Beschäftigten, die sich nicht (mehr) in der Ausbildung befinden, auf das 27. Lebensjahr halten wir für sachgerecht.

Wir halten jedoch eine Nachjustierung der vorgesehenen Änderung für geboten, um eine insgesamt praxistaugliche und schlüssige Regelung zu gewährleisten:

- Es fällt auf, dass in § 62 E-MBG die Bezeichnung „Jugend- und **Auszubildenden**vertretung“ gewählt wurde, während in der Überschrift und in anderen Paragrafen an der bisherigen Bezeichnung „Jugend- und **Ausbildungs**vertretung“ festgehalten wird. Hier sollte eine einheitliche Bezeichnung erfolgen. Auch wenn es weniger aufwändig wäre, die bisherige Bezeichnung beizubehalten, sollte nicht ausgeblendet werden, dass die Bezeichnung „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ schlüssiger ist, denn die JAV vertritt nicht die Ausbildung, sondern die Auszubildenden.
- § 62 MBG sieht in der geltenden Fassung vor, dass die Bildung einer JAV die Existenz eines Personalrates voraussetzt. Diese Abhängigkeit soll nach dem Gesetzentwurf aufgegeben werden. Die auf den ersten Blick erreichte Stärkung der JAV erweist sich bei näherer Betrachtung jedoch als problematisch. Bereits in § 65 MBG wird geregelt, dass der Personalrat den Wahlvorstand bestimmt. Vor allem aber wird z. B. in § 66 Abs. 1 Ziffer 2 sowie in Abs 2, 5 und 6 deutlich, dass eine wirkungsvolle Arbeit der JAV nur im Zusammenwirken mit dem Personalrat möglich ist. Dies wird durch praktische Erfahrungen untermauert. Die Bildung einer JAV sollte also an der Existenz eines Personalrates geknüpft bleiben.
- Weiterhin soll in § 62 E-MBG die Bildung einer JAV drei für die JAV wählbare Angehörige des öffentlichen Dienstes voraussetzen, ergänzend zu der Voraussetzung, dass fünf wahlberechtigte Angehörige des öffentlichen Dienstes vorhanden sind. Wir empfehlen, weiterhin Mindestzahlen vorzusehen, um keine Missverständnisse dahingehend auszulösen, dass ausschließlich die genannten Zahlen maßgebend sind. Ergänzend empfehlen wir, anstatt des Begriffes „Angehörige des öffentlichen Dienstes“ den bisherigen Begriff „Beschäftigte“ zu verwenden, wie im MBG vorgesehen und definiert (vergl. §§ 3, 4 und 5).
- Zudem sehen wir es nicht als erforderlich an, in § 62 MBG (Mindest-)Zahlen sowohl bezüglich der aktiv als auch der passiv Wahlberechtigten vorzugeben. Es genügt – wie bisher – die Vorgabe bezüglich der aktiven Wahlberechtigung, zumal die Betroffenen grundsätzlich auch passiv wahlberechtigt sind, wenn von dem aus unserer Sicht ebenfalls nicht erforderlichen neuen Vorhaben abgesehen wird, bezüglich der Wählbarkeit die entsprechende Geltung von § 12 MBG festzuschreiben (sh. § 63 Abs. 2 E-MBG). Dies hätte insbesondere zur Folge, dass erst im zweiten Ausbildungsjahr eine Wählbarkeit gegeben wäre. Auch wenn derartige Überlegungen nachvollziehbar scheinen, sollte von einer damit einhergehenden Potentialreduzierung abgesehen werden. Es kommt durchaus vor, dass erst relativ neue Beschäftigte die vollständige Bildung einer JAV gewährleisten. Hier sollte ggf. der Spielraum für demokratische Prozesse bestehen bleiben, zudem sollte gerade im JAV-Bereich auf schlanke und unkomplizierte Vorschriften geachtet werden.

- In § 63 Abs. 2 E-MBG wird bezüglich der Wählbarkeit eine Altersgrenze von 27 Jahren genannt. Wir gehen davon aus, dass diese sich lediglich auf die Wahlberechtigten bezieht, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden, was auch sachgerecht wäre. Die vorgesehene Formulierung bietet jedoch Spielraum für die Fehlinterpretation dahingehend, dass die Altersgrenze auch die Wahlberechtigten nach Absatz 1 erfasst. Wir schlagen eine hinreichend klare Formulierung vor (s.u.).
- In der geltenden Fassung des § 62 MBG findet sich eine Definition des Begriffes „jugendliche Beschäftigte“. Der Gesetzentwurf sieht eine Definition jedoch nicht mehr vor, stattdessen werden „Jugendliche“ und „Auszubildende“ definiert (§ 63 Abs. 1 E-MBG). Das dürfte problematisch sein, denn der Begriff „jugendliche Beschäftigte“ findet sich an diversen anderen Stellen des MBG, so dass Klarheit erforderlich ist, welcher Personenkreis darunterfällt. Insbesondere ist die Größe der JAV von der Anzahl der jugendlichen Beschäftigten abhängig (§ 64 MBG), außerdem sind die Zuständigkeiten sowie Rechte der JAV von diesem Begriff abhängig (insbes. § 66 Abs. 1 und 6 und § 31 Abs. 1 MBG). Ohne klare Definition besteht die Gefahr, dass als jugendliche Beschäftigte lediglich Beschäftigte, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, angesehen werden. Wenn an dem Begriff der jugendlichen Beschäftigten nicht mehr festgehalten werden soll, müssten entsprechende Folgeänderungen vorgenommen werden. Die – in diesem Gesetzgebungsverfahren vermutlich bessere – Alternative ist, an einer Definition des Begriffes ggf. in optimierter Form festzuhalten. In diesem Zusammenhang schlagen wir für die Definition des Begriffes „Auszubildende“ (§ 63 Abs. 1 Ziff. 2 E-MBG) eine wie bisher weniger komplizierte Variante vor (s.u.).
- In § 63 MBG empfehlen wir, die Überschrift auf „Wahlrecht“ zu beschränken. Der in der aktuellen Fassung zusätzlich vorhandene Begriff „Wählbarkeit“ fällt bereits unter das (passive) Wahlrecht. Alternativ würde „Wahlberechtigung und Wählbarkeit“ in Frage kommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen schlagen wir folgende Formulierungen vor:

§ 62 – Errichtung

Jugend und Auszubildendenvertretungen (alternativ Jugend- und Ausbildungsververtretungen, s.o.) werden in allen Dienststellen gebildet, in denen Personalräte errichtet sind und denen in der Regel mindestens 5 zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (alternativ Jugend- und Ausbildungsververtretung) wahlberechtigte Beschäftigte angehören.

§ 63 - Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind Beschäftigte, die
 - a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - b) sich in der Ausbildung befinden
 (jugendliche Beschäftigte). Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (2) Wählbar sind
 - a) die Wahlberechtigten nach Absatz 1 sowie
 - b) die Wahlberechtigten nach § 11, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Nr. 5 bis 11 - Anpassungen aufgrund der Gründung des SHIBB

Die vorgesehenen Änderungen sind aus unserer Sicht folgerichtig. Sachgerecht ist, dass die Anpassungen nicht zum Anlass genommen werden, die Struktur der Mitbestimmung im schulischen Bereich grundsätzlich zu ändern. Soweit diesbezügliche Vorstellungen bestehen, sollten diese Gegenstand eines gesonderten Prozesses sein.

Die konkreten Auswirkungen des veränderten Verwaltungsaufbaus der Schulaufsicht einschließlich der Auswirkungen auf die Mitbestimmung können ggf. nach entsprechenden Praxiserfahrungen bewertet werden.

Da in der Folge der Gesetzesänderung auch eine Anpassung von Freistellungsverordnungen erforderlich wird, weisen wir an dieser Stelle erneut darauf hin, dass wir die bestehenden Regelungen mit Blick auf das Benachteiligungsverbot der Personalräte kritisch sehen. Die in entsprechenden Stellungnahmen bereits zum Ausdruck gebrachten Bedenken werden wir ggf. in anstehenden Beteiligungsverfahren erneut einbringen.

Ergänzende Anregung

Nicht nur, aber auch im Zuge der Corona-Pandemie wird deutlich, dass die geltenden Vorschriften für die Personalratsarbeit häufig nicht mehr mit aktuellen Anforderungen und Entwicklungen insbesondere in Bezug auf Digitalisierungsprozesse kompatibel sind. Deshalb schlagen wir vor, in das Gesetzgebungsverfahren auch eine Anpassung des MBG bezüglich der elektronischen Aktenführung und der Präsenzplicht aufzunehmen.

Damit sollen jedoch nicht die bisherigen Verfahren ersetzt, sondern um Optionen ergänzt und an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft werden. Das betrifft insbesondere die Einführung der E-Akte sowie die Kommunikation und Herbeiführung von Beschlüssen innerhalb des Personalrates.

Wir sind ggf. gern kurzfristig bereit, an der Identifizierung des konkreten Änderungsbedarfs sowie der Entwicklung von Formulierungsvorschlägen mitzuwirken.

Darüber hinaus sehen wir zunehmend Bedarf, eine Reihe weiterer inzwischen aufgetretener Unschlüssigkeiten und Anpassungserfordernisse zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zu machen.

Für Rückfragen und Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender

Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Herrn Moritz Schwarze
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

24. April 2020

Sehr geehrter Herr Schwarze,

die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 27. März um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit hatte der DGB bereits am 23. Januar 2020 die Gelegenheit, Hinweise zu einem ersten Arbeitspapier abzugeben. Diese Hinweise haben erkennbar Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden. Der DGB bedankt sich für die bisher sehr konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

Olaf.Schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

<http://nord.dgb.de>

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der DGB hat wiederholt deutlich gemacht, dass er keinen grundlegenden Änderungsbedarf am bestehenden Mitbestimmungsgesetz sieht. Ausdrücklich begrüßt der DGB deswegen, dass auch der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022) in diesem Bereich keinen Änderungsbedarf feststellt. Frühere Verschlechterungen, die in der letzten Legislaturperiode rückgängig gemacht wurden, werden nicht erneut thematisiert. Der Koalitionsvertrag sieht stattdessen ausdrücklich nur eine Anpassung des § 80 des Mitbestimmungsgesetzes vor. Es existiert damit kein erkennbarer politischer Auftrag, grundlegende Änderungen am Mitbestimmungs- bzw. Personalvertretungsrecht des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen.

Angesichts dieser Ausgangslage und der heftigen politischen Konflikte zu denen Verschlechterungen am Mitbestimmungs- bzw. Personalvertretungsrecht in der Vergangenheit geführt haben, erwartet der DGB, dass die Landesregierung Veränderungen in diesem Rechtsgebiet nur auf Basis eines Konsens mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vornehmen wird.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht des DGB grundsätzlich dazu geeignet, einen Konsens mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften herzustellen bzw. zumindest eine sachgerechte Verständigung zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird der DGB einzelne Vorschläge vorlegen, die eine konsensorientierte Ausgestaltung der vorliegenden Änderungsvorschläge zum Mitbestimmungsgesetz bzw. zumindest eine sachgerechte Verständigung möglich machen.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens als nicht auflösbar erscheint jedoch der Grundkonflikt um die Verlagerung der beruflichen Schulen in den Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums. Der DGB und seine Gewerkschaften lehnen diesen Schritt konsequent ab. Dies haben der DGB und seine Gewerkschaften im Rahmen des Prozesses um die Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für berufliche Bildung (SHIBB) mehrfach deutlich gemacht. Ohne diese Verlagerung wäre jedoch die vorgesehene Errichtung eines eigenen Hauptpersonalrates für Lehrkräfte (L) unnötig. Im Falle eines Verbleibs des künftigen SHIBB in der Zuständigkeit des Bildungsministeriums könnten die künftig am SHIBB tätigen Lehrkräfte weiterhin analog der Regelungen für das Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (IQSH) den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte (L) beim für Bildung zuständigen Ministerium wählen und durch diesen vertreten werden.

Die nun vorgesehene Errichtung eines eigenen Hauptpersonalrates für Lehrkräfte (L) für die Lehrkräfte der beruflichen Schulen bewirkt zudem, dass bei einer Änderung der Zuschnitte der Ministerien und einer eventuell damit verbundenen Rückverlagerung der beruflichen Schulen in das Bildungsministerium weiterhin zwei Hauptpersonalräte für Lehrkräfte (L) nebeneinander existieren würden. Die vorgesehene Veränderung im Zuschnitt der Ressorts verursacht damit dauerhafte Veränderungen in der Struktur der Personalräte, die ohne eine erneute Änderung des Mitbestimmungsgesetzes und damit einen erheblichen gesetzgeberischen Aufwand nicht zu korrigieren sind.

Zum Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Der DGB begrüßt, dass im Rahmen des Gesetzesentwurfes auch Hinweise aus der Praxis aufgenommen werden und die bisherigen Regelungen zum Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen angepasst werden sollen. Sowohl vor dem Hintergrund der Altersentwicklung der Auszubildenden, Anwärterinnen und Anwärter als auch im Ländervergleich besteht hier durchaus ein Anpassungsbedarf bei den bisherigen Regelungen in §§ 62 und 63 MBG SH.

Die betriebliche Mitbestimmung ist ein wesentlicher Eckpfeiler unseres demokratischen Systems. Gerade für junge Beschäftigte ist es deshalb von hoher Bedeutung, die Möglichkeiten und Vorteile der betrieblichen Mitbestimmung frühzeitig zu erfahren und verantwortlich selbst wahrzunehmen. Der Verbesserung der Voraussetzungen für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen kommt damit auch eine grundsätzliche Bedeutung zu.

Der DGB hat in seinen Hinweisen vom 23. Januar 2020 eine Regelung analog den §§ 62 und 63 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vorgeschlagen. Diesem

Vorschlag ist mit dem vorliegenden Entwurf gefolgt worden. Dies wird vom DGB ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Die nun vorgesehene Regelung birgt jedoch ein Problem im Detail: Das HmbPersVG definiert in § 4 den Begriff der „Angehörigen des öffentlichen Dienstes“. Das MBG SH geht hingegen in den §§ 3, 5 und den bisherigen §§ 62 und 63 vom Beschäftigtenbegriff aus. Um hier Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte auch in der Neufassung der §§ 62 und 63 MBG SH der Beschäftigtenbegriff verwendet werden.

In der gewerkschaftsinternen Diskussion ist es hinsichtlich der Interpretation der neuen Regelung zudem wiederholt zu Missverständnissen gekommen. Der DGB regt deswegen an, auch in der Gesetzesbegründung klarstellende Ausführungen analog der Hamburger Begründung aufzunehmen: „Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht entfällt, um auch die älteren Auszubildenden einzubeziehen, die spät mit der Berufsausbildung begonnen haben. Bei der Wählbarkeit wird für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die keine Auszubildenden sind, die Altersgrenze auf 27 angehoben. Damit bleibt gewährleistet, dass diese Institution eine Vertretung junger Beschäftigter bleibt.“ (Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 20/10838). Auch hier wäre die Definition der „Angehörigen des öffentlichen Dienstes“ gegen den Beschäftigtenbegriff auszutauschen. Wichtig ist, dass aus der Begründung zweifelsfrei hervorgeht, dass sich die Altersgrenze beim passiven Wahlrecht nicht auf Auszubildende bezieht und deren passives Wahlrecht unabhängig vom Alter gewährleistet ist.

Im Kontext der Anpassungen der §§ 62 und 63 MBG SH plädiert der DGB dafür, den § 11 Abs. 4 Satz 2 MBG SH ersatzlos zu streichen. Dieser Satz regelt bisher abweichend von Satz 1, dass Beschäftigte, die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 63 wahlberechtigt sind, nur dann zum Personalrat wahlberechtigt sind, wenn sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Stammdienststelle tätig sind. Dies führt regelmäßig dazu, dass Auszubildende, die in Praktika in anderen Dienststellen sind, keinen Personalrat wählen dürfen. Dies wirft folgende Probleme auf:

1. Es entsteht ein Mehraufwand für die Wahlvorstände zu den Personalratswahlen, da Auszubildende in Praktika von der Wahl auszuschließen sind.
2. Die Befugnisse der Jugend- und Auszubildendenvertretung werden im Regelfall gemeinsam mit dem Personalrat oder gegenüber dem Personalrat ausgeübt. Die JAV agiert mitbestimmungsrechtlich also niemals allein (§§ 31 und 66 MBG SH). Es macht deswegen wenig Sinn, Auszubildenden, die teilweise nur kurzfristig wegen Praktika nicht in der Dienststelle anwesend sind, das aktive Wahlrecht zu verwehren. Im Bereich der Landespolizei betrifft dies über 200 Anwärterinnen und Anwärter, denen die Möglichkeit zur Wahl eines Personalrates genommen wird.
3. Aus Sicht des DGB muss allen Anwärterinnen und Anwärtern die Möglichkeit eröffnet werden, an einer Personalratswahl teilzunehmen. Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 2 MBG SH ist auch deswegen fraglich, da sie im Widerspruch zum Beamtenstatusrecht steht. § 51 des Beamtenstatusgesetzes des Bundes (BeamtStG) sichert den Beamtinnen und Beamten die personalvertretungsrechtliche Teilhabe zu. Dies gilt auch für Anwärterinnen und Anwärter als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

4. Bei einer Beibehaltung des § 11 Abs. 4 Satz 2 MBG SH würde die paradoxe Situation entstehen, dass eine sachgerechte Ausweitung des Wahlrechtes zur JAV gleichzeitig eine Einschränkung des Wahlrechtes zum Personalrat mit sich bringen würde. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Der DGB plädiert deswegen nachdrücklich für eine ersatzlose Streichung des § 11 Abs. 4 Satz 2 MBG SH.

Zu den Personalvertretungen im Bereich der Lehrkräfte

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass zahlreiche Hinweise des DGB zur Ausgestaltung der Personalvertretungen im Rahmen der Lehrkräfte im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes berücksichtigt wurden. Damit konnten eine Reihe von potentiellen Konfliktpunkten sachgerecht ausgeräumt werden. Es bleibt jedoch der grundsätzliche Konflikt bestehen, der aus der Verlagerung des SHIBB in das für Wirtschaft zuständige Ministerium entsteht (vgl. Abschnitt „Zum vorliegenden Gesetzesentwurf“). Der DGB fordert die Landesregierung auf, diese Fehlentscheidung zu korrigieren.

Der Gesetzesentwurf sieht offenbar vor, dass Ausnahmeregelung des § 81 Nr. 2 MBG SH auch für den neuen HPR(L) der beruflichen Schulen einschlägig sein soll, obwohl in dem neuen HPR(L) der beruflichen Schulen keine Gruppen von Lehrkräften im Sinne des bisherigen § 80 MBG SH vorhanden sind. Dies erschließt sich nicht. Wenn der Grund für die abweichende Regelung des § 81 Nr. 2 MBG SH entfällt und der neue HPR(L) der beruflichen Schulen grundsätzlich wie jeder andere Personalrat organisiert ist, dann müssten auch die §§ 7 und 14 MBG SH auf diesen Personalrat ganz regulär Anwendung finden. Mit der nun vorgesehenen Regelung sind zudem rechtliche Unsicherheiten verbunden, da das Gruppenprinzip vielfach nicht nur aus dem alten Rahmenrecht abgeleitet, sondern auch verfassungsrechtlich begründet wird (Artikel 33 Abs. 5 GG i. V. m. § 51 BeamtStG). Für die Personalräte an den Hochschulen findet das Gruppenprinzip ausdrücklich Anwendung (§ 77 Abs. 2 MBG SH).

Redaktionelle Anmerkungen

Auf der Seite 9 ist im vorletzten Absatz des Entwurfes redaktionell das MWVATT durch die Landesregierung zu ersetzen, wenn es um die Einigkeit mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung Schleswig-Holstein geht. Das ist bisher irritierend, da es ein Gesetzesentwurf der Landesregierung und nicht des MWVATT ist.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede

Vorgezogene Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Beteiligte	Anregung/Nachfrage/Kritik	Umsetzung	Begründung
dbb sh	<p>Thema „Nachjustierung bei §§ 62, 63“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche Begrifflichkeit „Ausbildungsvertretung“ statt „Auszubildendenvertretung“ - Bildung einer JAV nur bei Vorliegen eines Personalrates, so wie es bislang auch war - Begriff „Beschäftigte“ statt des Begriffes „Angehörige des öffentlichen Dienstes“ - Keine Mindestzahl an passiv Wahlberechtigten als Voraussetzung in § 62 (wie bislang) - Klarstellung, dass sich die Altersgrenze in § 63 Absatz 2 nur auf Beschäftigte bezieht, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden - Definition des Begriffes „jugendliche Beschäftigte“ in § 63 Absatz 1, da dieser auch an anderer Stelle im Gesetz verwendet wird - Keine entsprechende Anwendung von § 12 in § 63 Absatz 2 (wie es bislang auch war) - „weniger komplizierte“ Definition des Begriffes „Auszubildende“ in § 63 Absatz 1 Nr. 2 - Neue Überschrift für § 63: „Wahlberechtigung und Wählbarkeit“ oder nur „Wahlrecht“ 	Umsetzung erfolgt entsprechend der Anregungen mit Ausnahme der „weniger komplizierten“ Definition des Begriffes „Auszubildende“	Die Anregungen des dbb zu §§ 62, 63 sind ganz überwiegend sinnvoll, da sie einerseits etwaige Auslegungsschwierigkeiten des aktuellen Entwurfs beseitigen und andererseits zu schlüssigen, praxistauglichen Regelungen führen. Lediglich der Vorschlag einer „weniger komplizierten“ Definition des Begriffes „Auszubildende“ wird nicht übernommen, da die aktuelle Fassung differenzierter ist und so etwaigen Auslegungsproblemen entgegenwirkt.

	<p>Thema „Digitalisierungsprozesse“ Das betrifft die Einführung der E-Akte sowie die Kommunikation und Herbeiführung von Beschlüssen innerhalb des Personalrates.</p>	Keine Umsetzung in diesem Gesetzgebungsverfahren	Die Änderung des MBG soll – auch unter zeitlichen Gesichtspunkten – „minimalinvasiv“ erfolgen und dient in erster Linie den Anpassungen infolge der Einführung des SHIBB.
DGB Nord	<p>Thema „Zuständigkeitsänderungen“ Eine eventuelle Rückverlagerung der beruflichen Schulen in das Bildungsministerium würde dort zu der Existenz zweier Hauptpersonalräte für Lehrkräfte nebeneinander führen. Dies zu korrigieren würde einen erheblichen gesetzgeberischen Aufwand bedeuten.</p> <p>Thema „Nachjustierung bei §§ 62, 63“ - Klarstellung, dass sich die Altersgrenze in § 63 Absatz 2 nur auf Beschäftigte bezieht, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden - Begriff „Beschäftigte“ statt des Begriffes „Angehörige des öffentlichen Dienstes“</p> <p>Thema „Ersatzlose Streichung des § 11 Absatz 4 Satz 2“ Die Norm verwehrt Auszubildenden, welche teilweise nur kurzfristig wegen Praktika nicht in der Dienststelle anwesend sind, das aktive Wahlrecht zur Wahl eines Personalrates.</p>	<p>Keine Umsetzung</p> <p>Umsetzung erfolgt entsprechend der Anregung</p> <p>Ersatzlose Streichung des § 11 Absatz 4 Satz 2</p>	<p>Für eine eventuelle Rückführung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. Im Übrigen bedürfte es nur geringfügiger Änderungen, sollte es tatsächlich zu einer Rückführung kommen: In § 80 müssten nur die Absätze 3 und 4 gestrichen und „berufsbildende Schulen“ wieder als Gruppe in Absatz 1 ergänzt werden.</p> <p>Siehe Begründung beim dbb</p> <p>Der DGB argumentiert schlüssig, dass die Streichung im Kontext der Anpassung der §§ 62, 63 sinnvoll ist, weil die Vorschrift zu einer unsachgemäßen Beschränkung der gerade erweiterten Wahlrechte führen würde. Das Teilhaberecht folgt dabei auch aus § 51 BeamStG (vgl. die Begründung des REFE).</p>

	<p>Thema „Gruppenprinzip beim HPR (L)“</p> <p>Der Gesetzesentwurf sieht offenbar vor, dass die Ausnahmeregelung des § 81 Nr. 2 auch für den neuen HPR(L) der beruflichen Schulen einschlägig sein soll, obwohl in dem neuen HPR(L) der beruflichen Schulen keine Gruppen von Lehrkräften im Sinne des bisherigen § 80 vorhanden sind. Das würde dazu führen, dass das Gruppenprinzip nach §§ 7, 14 keine Anwendung findet, obwohl das Prinzip auch verfassungsrechtlich verankert ist. Dies erschließt sich nicht. Wenn der Grund für die abweichende Regelung des § 81 Nr. 2 entfällt und der neue HPR(L) der beruflichen Schulen grundsätzlich wie jeder andere Personalrat organisiert ist, dann müssten auch die §§ 7 und 14 auf diesen Personalrat ganz regulär Anwendung finden.</p>	<p>Keine Umsetzung im Gesetz erforderlich, nur Klarstellung in der Gesetzesbegründung</p>	<p>Korrekt ist zunächst, dass das Gruppenprinzip nach §§ 7, 14 laut herrschender Meinung für das Beamtentum auch verfassungsrechtlich verankert ist. Allerdings findet es auf Stufenvertretungen und somit auch auf den HPR (L) der beruflichen Schulen gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 lediglich entsprechende Anwendung. Insofern ist die verfassungsrechtliche Argumentation vorliegend nicht zwingend. Gleichwohl bleibt zu erörtern, ob auch § 81 Nr. 2 auf den HPR (L) der beruflichen Schulen anwendbar sein wird und dadurch das grundsätzlich nach § 44 Absatz 3 Satz 1 entsprechend geltende Gruppenprinzip ausgeschlossen wird. Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der Ziffer 2 des § 81 ist diese allerdings nur für die Personalräte der Lehrkräfte im Geschäftsbereich des MBWK einschlägig. So eröffnet die Norm ihren Anwendungsbereich explizit für die „Gruppen der Lehrkräfte“. Diese sind wiederum in § 80 Absatz 1 Satz 4 legaldefiniert für die Personalräte der Lehrkräfte im Geschäftsbereich des MBWK (Grundschulen etc.). Nur für sie wurde § 81 Nr. 2 geschaffen, damit ausnahmsweise</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Redaktionelle Anmerkung Auf der Seite 9 ist im vorletzten Absatz des Entwurfes redaktionell das MWVATT durch die Landesregierung zu ersetzen.</p>	<p>Umsetzung erfolgt entsprechend der Anmerkung</p>	<p>keine Unterscheidung nach dem Status der Beschäftigten, sondern nach der Schulart erfolgen kann. Da die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen davon zukünftig gerade nicht mehr erfasst sein werden, überzeugt die Argumentation des DGB, dass der HPR (L) der beruflichen Schulen wie jeder andere Personalrat zu behandeln ist. Es entspricht i. E. somit sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, dass § 81 Nr. 2 nicht für den HPR (L) der beruflichen Schulen einschlägig sein wird. Es bleibt mithin bei dem Grundsatz nach § 44 Absatz 3 Satz 1. Einer weiteren Änderung im MBG bedarf es folglich nicht. Dies ist auch die Auffassung des MWVATT.</p> <p>Sinnvolle redaktionelle Anpassung</p>
AGKLV	---	---	---

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Der Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Herrn Moritz Schwarze
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per E-Mail: moritz.schwarze@stk.landsh.de

Unser Zeichen: 11.40.00 ze-ra
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 23. Juli 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Schwarze,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Stellung zu nehmen, danken wir.

Gegen den o. g. Entwurf bestehen aus der Sicht der Kommunalen Landesverbände keine Bedenken. Änderungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Zempel
Dezernentin



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Moritz Schwarze

per Mail:
Moritz.Schwarze@stk.landsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes
Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

29.07.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 17. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Schwarze,

wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Vorab möchten wir uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen aus dem vorgezogenen Beteiligungsverfahren bedanken. Wir hoffen, einen Beitrag zu einem nunmehr weitgehend schlüssigen und praxisgerechten Entwurf geleistet zu haben.

Gern teilen wir Ihnen unsere Anmerkungen zu der überarbeiteten Fassung mit.

Zu Nr. 2 – parallele Wahlberechtigungen zum Personalrat und zur JAV

Mit der vorgesehenen Streichung von § 11 Abs 4 Satz 2 MBG wird eine Einschränkung der Wahlberechtigung zum Personalrat für solche Beschäftigte, die bereits zur JAV wahlberechtigt sind, beseitigt. Dies führt zu zusätzlichen „Doppelwahlberechtigungen“, was aber im Hinblick auf die Zuständigkeit sowohl der JAV als auch des Personalrates für jugendliche Beschäftigte durchaus nachvollziehbar ist.

Da in der neuen Version der Hinweis auf die Wahlberechtigung zur JAV fehlt, regen wir eine ergänzende Klarstellung an: „§ 63 bleibt unberührt“.

Gerade nach der Streichung von § 11 Abs. 4 Satz 2 MBG stellt sich zudem die Frage, ob der folgende Satz „§ 68 findet auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen keine Anwendung“ dort richtig verortet ist. Eine Ausnahme zu § 68 sollte dort direkt geregelt werden.

Aufgrund der Streichung von § 11 Abs. 2 MBG ist u.E. eine Folgeänderung angezeigt, nämlich die Streichung von § 41 Abs. 2 Satz 2 MBG. Wenn die Wahlberechtigung zum Personalrat standardisiert wird, kann nicht verlangt werden, dass der Besuch von Personalversammlungen quasi auf eigene Kosten erfolgt.

Zu Nr. 3 – Freistellung für als nützlich anerkannte Bildungsveranstaltungen

Der Übergang der Zuständigkeit für die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen von der Landeszentrale für politische Bildung auf die Landesbeauftragte/ den Landesbeauftragten für politische Bildung ist im Grunde lediglich redaktioneller Natur, die der entsprechenden Neuorganisation der dort angesiedelten Aufgaben folgt. Dennoch ist die Klarstellung erforderlich, denn nach unseren Erfahrungen war zunächst unklar, durch wen entsprechende Anträge bearbeitet werden, was zu Verzögerungen geführt hat. Auch wenn die Irritationen inzwischen ausgeräumt werden konnten, führt die Klarstellung im MBG nunmehr zu einer endgültigen Rechtssicherheit, was von uns begrüßt wird.

Zu Nr. 4 und 5 – Bildung von Jugend- und Ausbildungsvertretungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass ein wichtiges Anliegen des dbb und seiner Mitgliedsorganisationen aufgegriffen wird, indem auf die zunehmende Problematik reagiert werden soll, dass ältere Auszubildende vom aktiven und passiven Wahlrecht der JAV ausgeschlossen werden, weil sie die dafür im MBG festgelegten Altersgrenzen überschreiten. Dies ist ein Grund dafür, dass sich in vielen Dienststellen die Bildung von Jugend- und Ausbildungsvertretungen als problematisch darstellt. Zudem sind ältere Auszubildende genau wie jüngere Auszubildende von eventuellen Maßnahmen oder Problemen im Zusammenhang mit der Ausbildung betroffen.

Mit der vorgesehenen Änderung wird erreicht, dass alle Auszubildenden die JAV wählen und sich in ihr engagieren dürfen sowie von ihr vertreten werden können. Auch die Anhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit von Beschäftigten, die sich nicht (mehr) in der Ausbildung befinden, auf das 27. Lebensjahr halten wir für sachgerecht.

In § 63 Abs. 1 Ziffer 2 MBG empfehlen wir, der dem Beamtenrecht zugehörige Begriff „Vorbereitungsdienst“ nicht mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verzahnen. Zudem sollte unzweifelhaft klar sein, dass alle relevanten Ausbildungsverhältnisse unter § 63 Abs. 1 Ziffer 2 fallen – z.B. auch jene auf der Grundlage des am 1. August 2020 in Kraft tretenden Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L). Wir favorisieren eine einfache und klare Formulierung und verweisen nochmals auf unseren Vorschlag „Wahlberechtigt sind Beschäftigte, die ... 2. sich in einer Ausbildung befinden“.

Zu Nr. 6 bis 10 - Anpassungen aufgrund der Gründung des SHIBB

§ 80 MBG sieht künftig zwei Hauptpersonalräte für Lehrkräfte vor. Für den bisherigen HPR-L beim für Bildung zuständigen Ministerium soll es nach dem Gesetzentwurf bei einer Mitgliederzahl von 17 bleiben, ungeachtet des Wegfalls der 4. Gruppe (Berufsbildende Schulen). In der Praxis stellt sich die Frage, welche Konsequenzen das Ausscheiden der dieser Gruppe angehörenden Mitglieder hat, u.E. kommt es zu Neuwahlen (§ 20 MBG).

Eine Mitgliederzahl für den neuen beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium zu bildenden HPR-L wird nicht genannt. In der Begründung wird auf die Geltung von § 44 MBG hingewiesen. Da wir in der Praxis mit Blick auf die bestehende Regelung für den vorhandenen HPR-L mit Irritationen rechnen, empfehlen wir im Gesetzestext eine entsprechende Klarstellung.

Ebenfalls aus der Begründung ergibt sich der Hinweis, dass § 81 Nr. 2 MBG auf den beim für Wirtschaft angesiedelten HPR-L keine Anwendung findet. Auch hier erwarten wir Irritationen und empfehlen eine Klarstellung im Gesetzestext. Dabei sollte auch geklärt werden, ob in diesem HPR-L im Gegensatz zum anderen HPR-L nach dem Status der Beschäftigten unterschieden werden soll.

Die konkreten Auswirkungen des veränderten Verwaltungsaufbaus der Schulaufsicht einschließlich der Auswirkungen auf die Mitbestimmung können ggf. nach entsprechenden Praxiserfahrungen bewertet werden.

Da in der Folge der Gesetzesänderung auch eine Anpassung von Freistellungsverordnungen erforderlich wird (§ 81 Nr. 4 und 5), weisen wir an dieser Stelle erneut darauf hin, dass wir die bestehenden Regelungen mit Blick auf das Benachteiligungsverbot der Personalräte kritisch sehen. Die Problematik erfasst nicht nur die aktuell unzureichenden Ordnungsregelungen, sondern bereits die Ausgangsvorschrift des § 36 Abs. 2 MBG. Es ist nach unserer Überzeugung weder sachgerecht noch zulässig, erst dann eine Dienstbefreiung zu gewähren, wenn eine aus der Personalratsarbeit erwachsene Beanspruchung um mehr als 5 Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus erfolgt.

Ergänzende Anregungen

Darüber hinaus sehen wir zunehmend Bedarf, eine Reihe weiterer inzwischen aufgetretener Unschlüssigkeiten und Anpassungserfordernisse zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zu machen.

Dazu gehört auch die im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens aus den Reihen der betroffenen Verbände angeregte Umwandlung der Stimmenauszählung (Sainte-Laguë-Verfahren statt D'Hondt-Verfahren).

Für Rückfragen und Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord

Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Herrn Moritz Schwarze
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Schwarze,

die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 17. Juni 2020 im Rahmen der Verbandsanhörung um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit hatte der DGB bereits am 23. Januar 2020 die Gelegenheit, Hinweise zu einem ersten Arbeitspapier abzugeben. Eine schriftliche Stellungnahme des DGB folgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 24. April 2020. Ein Beteiligungsgespräch in dieser Angelegenheit wurde am 15. Mai 2020 geführt. Es hat damit eine umfassende Beteiligung des DGB und seiner Gewerkschaften im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes stattgefunden. Die Anmerkungen und Hinweise des DGB haben erkennbar Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden. Der DGB bedankt sich für die bisher sehr konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Olaf Schwede

Öffentlicher Dienst

Olaf.Schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17

Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60

20097 Hamburg

<http://nord.dgb.de>

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der DGB hat wiederholt deutlich gemacht, dass er keinen grundlegenden Änderungsbedarf am bestehenden Mitbestimmungsgesetz sieht. Ausdrücklich begrüßt der DGB deswegen, dass auch der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022) in diesem Bereich keinen Änderungsbedarf feststellt. Frühere Verschlechterungen, die in der letzten Legislaturperiode rückgängig gemacht wurden, werden nicht erneut thematisiert. Der Koalitionsvertrag sieht stattdessen ausdrücklich nur eine Anpassung des § 80 des Mitbestimmungsgesetzes vor. Es existiert damit kein erkennbarer politischer Auftrag, grundlegende Änderungen am Mitbestimmungs- bzw. Personalvertretungsrecht des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen.

Angesichts dieser Ausgangslage und der heftigen politischen Konflikte zu denen Verschlechterungen am Mitbestimmungs- bzw. Personalvertretungsrecht in der Vergangenheit geführt

haben, erwartet der DGB, dass die Landesregierung Veränderungen in diesem Rechtsgebiet nur auf Basis eines Konsens mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vornehmen wird.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Die Vorschläge und Hinweise des DGB sind im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs umfassend berücksichtigt worden. Der DGB wird deswegen im Rahmen dieser Stellungnahme keine weiteren inhaltlichen Anmerkungen und Änderungswünsche einbringen. Der DGB begrüßt die konsensorientierte Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens als nicht auflösbar erscheint jedoch der Grundkonflikt um die Verlagerung der beruflichen Schulen in den Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums. Der DGB und seine Gewerkschaften lehnen diesen Schritt konsequent ab. Dies haben der DGB und seine Gewerkschaften im Rahmen des Prozesses um die Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für berufliche Bildung (SHIBB) mehrfach deutlich gemacht. Ohne diese Verlagerung wäre jedoch die vorgesehene Errichtung eines eigenen Hauptpersonalrates für Lehrkräfte (L) unnötig. Im Falle eines Verbleibs des künftigen SHIBB in der Zuständigkeit des Bildungsministeriums könnten die künftig am SHIBB tätigen Lehrkräfte weiterhin analog der Regelungen für das Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (IQSH) den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte (L) beim für Bildung zuständigen Ministerium wählen und durch diesen vertreten werden.

Die nun vorgesehene Errichtung eines eigenen Hauptpersonalrates für Lehrkräfte (L) für die Lehrkräfte der beruflichen Schulen bewirkt zudem, dass bei einer Änderung der Zuschnitte der Ministerien und einer eventuell damit verbundenen Rückverlagerung der beruflichen Schulen in das Bildungsministerium weiterhin zwei Hauptpersonalräte für Lehrkräfte (L) nebeneinander existieren würden. Die vorgesehene Veränderung im Zuschnitt der Ressorts verursacht damit dauerhafte Veränderungen in der Struktur der Personalräte, die ohne eine erneute Änderung des Mitbestimmungsgesetzes und damit einen erheblichen gesetzgeberischen Aufwand nicht zu korrigieren sind.

Zum Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Der DGB begrüßt, dass im Rahmen des Gesetzesentwurfes auch Hinweise aus der Praxis aufgenommen werden und die bisherigen Regelungen zum Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen angepasst werden sollen. Sowohl vor dem Hintergrund der Altersentwicklung der Auszubildenden, Anwärterinnen und Anwärter als auch im Ländervergleich besteht hier durchaus ein Anpassungsbedarf bei den bisherigen Regelungen in §§ 62 und 63 MBG SH.

Die betriebliche Mitbestimmung ist ein wesentlicher Eckpfeiler unseres demokratischen Systems. Gerade für junge Beschäftigte ist es deshalb von hoher Bedeutung, die Möglichkeiten und Vorteile der betrieblichen Mitbestimmung frühzeitig zu erfahren und verantwortlich

selbst wahrzunehmen. Der Verbesserung der Voraussetzungen für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen kommt damit auch eine grundsätzliche Bedeutung zu.

Der DGB hat in seinen Hinweisen vom 23. Januar 2020 eine Regelung analog den §§ 62 und 63 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vorgeschlagen. Diesem Vorschlag ist gefolgt worden. Dies wird vom DGB ausdrücklich unterstützt.

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 24. April 2020 hat der DGB weitere Hinweise zu den Regelungen in den §§ 62 und 63 vorgelegt. Diese wurden im Rahmen des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes vollständig berücksichtigt.

Der DGB begrüßt und unterstützt die vorgesehene ersatzlose Streichung des § 11 Abs. 4 Satz 2 MBG SH.

Zu den Personalvertretungen im Bereich der Lehrkräfte

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass zahlreiche Hinweise des DGB zur Ausgestaltung der Personalvertretungen im Rahmen der Lehrkräfte im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes berücksichtigt wurden. Damit konnten eine Reihe von potentiellen Konfliktpunkten sachgerecht ausgeräumt werden. Es bleibt jedoch der grundsätzliche Konflikt bestehen, der aus der Verlagerung des SHIBB in das für Wirtschaft zuständige Ministerium entsteht (vgl. Abschnitt „Zum vorliegenden Gesetzesentwurf“). Der DGB fordert die Landesregierung auf, diese Fehlentscheidung zu korrigieren.

Der DGB dankt für die umfassende Beteiligung und für die bisher sehr konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mit Nachdruck bittet der DGB darum, über eventuelle Änderungen, die noch im Rahmen oder Nachgang der Verbandsanhörung erfolgen, informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Olaf Schwede

Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (**AGKLV**), der Deutsche Gewerkschaftsbund (**DGB**) und der Deutsche Beamtenbund (**dbb**) wurden mit Schreiben vom 17. Juni 2020 um Stellungnahme gebeten.

Die **AGKLV** hatte weder Bedenken noch Hinweise zu dem Gesetzentwurf.

Der **DGB** hat sich für die bisher sehr konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedankt und hatte ebenfalls keine Änderungsanregungen.

Der **dbb** hatte verschiedene Anregungen. Teilweise haben sich jene indes auf Bereiche bezogen, die nicht im Zusammenhang mit der Intention dieses Gesetzgebungsverfahrens stehen, weshalb die entsprechenden Empfehlungen vorliegend unberücksichtigt geblieben sind. So wurde angeregt, eine bislang in § 11 Absatz 4 Satz 3 MBG Schl.-H. vorgesehene Ausnahme in § 68 MBG Schl.-H. zu verorten, § 41 Absatz 2 Satz 2 MBG Schl.-H. zu streichen sowie die Grenze für eine Dienstbefreiung (eine Beanspruchung von mehr als fünf Stunden im Monat nach § 36 Absatz 2 Satz 1 MBG Schl.-H.) zu überdenken. Diese Themen können womöglich in einem anderen Gesetzgebungsverfahren diskutiert werden.

Ferner hat der **dbb** angeregt, verschiedene Ausführungen der Gesetzesbegründung im Gesetzestext selbst aufzunehmen. Da es sich bei den seitens des **dbb** angeführten Aussagen jedoch ausschließlich um solche handelt, die rein deklaratorischer Natur sind, wurde von einer entsprechenden Umsetzung im Gesetzestext abgesehen.

Des Weiteren hat der **dbb** empfohlen, die Definition der Wahlberechtigten nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (neu) MBG Schl.-H. auf „Beschäftigte, die (...) 2. sich in einer Ausbildung befinden“ zu beschränken. Insbesondere solle der dem Beamtenrecht zugehörige Begriff „Vorbereitungsdienst“ nicht mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzahnt werden. Allerdings ist in § 4 Absatz 2 LBG Schl.-H. explizit die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Vorbereitungsdienst auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden kann. Im Übrigen ist die gewählte, differenzierende Definition im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz vorzugswürdig und erfasst alle relevanten Ausbildungsverhältnisse. Deshalb wurde auch hier von einer Umsetzung der Anregung abgesehen.

Schließlich hat der **dbb** angeregt, ergänzend klarzustellen, dass die Streichung des § 11 Absatz 4 Satz 2 MBG Schl.-H. keinerlei Auswirkungen auf die Wahlberechtigung zur Jugend- und Ausbildungsververtretung nach § 63 MBG Schl.-H. hat, auf welche in § 11 Absatz 4 Satz 2 aktuell ausdrücklich Bezug genommen wird. Diese Anregung wurde durch eine entsprechende klarstellende Ergänzung in der Gesetzesbegründung umgesetzt.

Schwarze, Moritz (Staatskanzlei)

Von: Tellkamp, Kai <tellkamp@dbbsh.de>
Gesendet: Freitag, 31. Juli 2020 13:50
An: Schwarze, Moritz (Staatskanzlei)
Betreff: [EXTERN] AW: [EXTERN] Änderung des MBG

Sehr geehrter Herr Schwarze,

vielen Dank für die vorbildliche Rückmeldung, Sie haben nachvollziehbare Aspekte angeführt.

Sicher ergibt sich zu einem späteren geeigneten Zeitpunkt die Möglichkeit, weitere Punkte aufzugreifen.

Viele Grüße

Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender dbb sh

Geschäftsstelle
Muhliusstr. 65
24103 Kiel
Telefon: 0431.67 50-81
Fax: 0431.67 50-84
E-Mail: info@dbbsh.de
Web: www.dbbsh.de

Von: Moritz.Schwarze@stk.landsh.de <Moritz.Schwarze@stk.landsh.de>
Gesendet: Freitag, 31. Juli 2020 13:14
An: Tellkamp, Kai <tellkamp@dbbsh.de>
Betreff: AW: [EXTERN] Änderung des MBG

Sehr geehrter Herr Tellkamp,

haben Sie herzlichen Dank für Ihre erneute Stellungnahme zu unserem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des MBG anlässlich der Gründung des SHIBB. Gerne möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, inwieweit wir Ihre Anregungen vom 29.07.2020 in dem besagten Entwurf umgesetzt haben.

Soweit Sie in Ihrer Stellungnahme empfehlen, die bislang in § 11 Absatz 4 Satz 3 MBG vorgesehene Ausnahme in § 68 MBG zu verorten, § 41 Absatz 2 Satz 2 MBG zu streichen sowie die Grenze für eine Dienstbefreiung nach § 36 Absatz 2 Satz 1 MBG zu überdenken, möchten wir Sie um Verständnis dafür bitten, dass wir diese Themen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen können. Das Änderungsgesetz dient in erster Linie den Anpassungen infolge der Gründung des SHIBB. Gleichwohl bedanken wir uns für diese Anregungen und behalten sie für eine mögliche Diskussion weiterer Anpassungen des MBG im Hinterkopf.

Intensiv auseinandergesetzt haben wir uns mit der Frage nach einer geeigneten Definition der Wahlberechtigten nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (neu) MBG. In diesem Zusammenhang haben Sie angeführt, dass der dem Beamtenrecht zugehörige Begriff „Vorbereitungsdienst“ nicht mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzahnt werden solle. Allerdings ist in § 4 Absatz 2 LBG Schl.-H. explizit die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Vorbereitungsdienst auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden kann. Im Übrigen ist die gewählte, differenzierende

Definition u. E. im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz vorzugswürdig und erfasst auch alle relevanten Ausbildungsverhältnisse. Deshalb möchten wir die diese Definition beibehalten.

Im Hinblick auf Ihre Ausführungen zur Mitgliederzahl des beim MWVATT zu bildenden HPR-L und zur Unanwendbarkeit des § 81 Nr. 2 MBG auf diesen HPR-L können wir Ihr Anliegen, etwaige Irritationen in der Praxis verhindern zu wollen, sehr gut nachvollziehen. Gleichwohl erachten wir für diesen Zweck die klarstellenden Passagen in der Gesetzesbegründung für ausreichend und möchten rein deklaratorische Formulierungen im Gesetzestext vermeiden.

Ihre Anregung, ergänzend klarzustellen, dass die Streichung des § 11 Absatz 4 Satz 2 MBG keinerlei Auswirkungen auf die Wahlberechtigung zur Jugend- und Ausbildungsvertretung nach § 63 MBG hat, haben wir sehr gerne in der Gesetzesbegründung umgesetzt.

Abschließend möchten wir uns noch einmal ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Moritz Schwarze



Der Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

T +49 431 988-8414
F +49 431 988-611-8414
Moritz.Schwarze@stk.landsh.de

www.schleswig-holstein.de
www.der-echte-norden.info

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Von: Tellkamp, Kai <tellkamp@dbbsh.de>

Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2020 10:30

An: Schwarze, Moritz (Staatskanzlei) <Moritz.Schwarze@stk.landsh.de>

Betreff: [EXTERN] Änderung des MBG

Sehr geehrter Herr Schwarze,

anliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem am 17. Juni übersandten Entwurf.

Viele Grüße

Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender dbb sh

Geschäftsstelle
Muhliusstr. 65

24103 Kiel
Telefon: 0431.67 50-81
Fax: 0431.67 50-84
E-Mail: info@dbbsh.de
Web: www.dbbsh.de